

Prüfungsschema Konkrete Normenkontrolle

Einschlägige Normen: Art. 100 I GG i.V.m. §§ 13 Nr. 11, 80 ff BVerfGG

A) Zulässigkeit der Vorlage

I. Vorlageberechtigung

- Art. 100 I GG: Gerichte gem. Art. 92 GG
- Landesverfassungsgerichte (BVerfGE 69, 112 (117))

Wichtig: Anträge der Prozessparteien auf Vorlage sind nur Anregungen, vgl. § 80 III BVerfGG

II. Vorlagegegenstand

- Förmliche, nachkonstitutionelle Bundes- oder Landesgesetze
- Das Gesetz muss i.d.R. verkündet sein und darf noch nicht außer Kraft getreten sein
- Art. 100 I GG will die Autorität des unter dem GG tätig gewordenen Gesetzgebers wahren.
- Vorkonstitutionelle Gesetze (= vor In-Kraft-Treten des GG verkündet) können von jedem Gericht geprüft und verworfen werden, es sei denn der nachkonstitutionelle Gesetzgeber hat sie „in seinen Willen aufgenommen“.
- Konsequenz des Art. 100 I GG: Verwerfungsmonopol des BVerfG hinsichtlich nachkonstitutioneller Gesetze

III. Überzeugung des vorlegenden Gerichts von der Verfassungswidrigkeit

- Das Gericht muss die Norm wegen Verfassungswidrigkeit oder Unvereinbarkeit mit Bundesrecht für rechtswidrig halten.
- Zweifel reichen nicht aus.
- Daher keine Vorlage bei Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung.

IV. Entscheidungserheblichkeit

- Auf die Gültigkeit der Norm muss es für die Entscheidung ankommen; bei Gültigkeit der Norm müsste also eine andere Entscheidung ergehen als bei ihrer Ungültigkeit (entscheidend ist grds. der Tenor)
- z.B.: Stattgabe statt Abweisung, Abweisung als unzulässig statt Abweisung als unbegründet, Verurteilung statt Freispruch

Wenn die Voraussetzungen I-IV. erfüllt sind, muss das Gericht vorlegen

V. Form, Begründung

- §§ 80 II, 23 I BVerfGG
- Hat das BVerfG die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bereits bejaht, gelten gesteigerte Begründungsanforderungen (vgl. BVerfG NJW 1999, 2581f): Ausgehend von der alten Entscheidung muss das Gericht darlegen, was sich seitdem geändert hat. Ob ein Wandel der maßgeblichen Rechtsauffassung ausreicht, wird offengelassen.

B. Begründetheit der Vorlage

- Die Vorlage ist begründet, wenn das vorgelegte Bundesgesetz gegen das GG verstößt (Art. 100 I 1 GG) bzw. wenn das vorgelegte Landesgesetz gegen das GG oder sonstiges Bundesrecht verstößt (Art. 100 I 2 GG).
- Das zulässigerweise vorgelegte Gesetz wird vom BVerfG unter allen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft.
- Bei formellen Landesgesetzen: Gesetzgebungsverfahren richtet sich nach Landesrecht und ist damit der Prüfung durch das BVerfG entzogen.
- Entscheidung wirkt inter omnes und hat Gesetzeskraft